

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

Hinweise zur Antragstellung einer Genehmigung für den gebündelten Bedarfsverkehr

§ 50 Gebündelter Bedarfsverkehr

- Gebündelter Bedarfsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden. Der Unternehmer darf die Aufträge ausschließlich auf vorherige Bestellung ausführen. Die Genehmigungsbehörde kann, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern, bestimmen, dass Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs nach Ausführung der Beförderungsaufträge unverzüglich zum Betriebssitz oder zu einem anderen geeigneten Abstellort zurückkehren müssen, es sei denn, die Fahrer haben vor oder während der Fahrt neue Beförderungsaufträge erhalten. Die Annahme, die Vermittlung und die Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten gebündelter Bedarfsverkehre sowie Werbung für gebündelte Bedarfsverkehre dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxen- oder dem Mietwagenverkehr zu führen. Den Taxen und Mietwagen vorbehaltenen Zeichen und Merkmale dürfen für den gebündelten Bedarfsverkehr nicht verwendet werden.
- Im gebündelten Bedarfsverkehr dürfen Personen nur innerhalb der Gemeinde befördert werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Genehmigungsbehörde kann die Beförderung von Personen im gebündelten Bedarfsverkehr zeitlich oder räumlich beschränken, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern. Sie kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden und dem Aufgabenträger die Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.
- Im Stadt- und im Vorortverkehr ist von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger eine Quote für den Anteil an gebündelten Beförderungsaufträgen festzulegen, der in einem bestimmten Zeitraum innerhalb des Gebietes zu erreichen ist, in dem der Verkehr durchgeführt wird (Bündelungsquote). Grundlage für die Berechnung der Bündelungsquote ist die Beförderungsleistung im Verhältnis der zurückgelegten Personenkilometer zu den zurückgelegten Fahrzeugkilometern. Der Aufgabenträger führt gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde zur Feststellung der Auswirkungen der Bündelungsquote auf die öffentlichen Verkehrsinteressen und auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein Monitoring durch. Der Beobachtungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre nach erteilter Genehmigung.
- Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen Einzelheiten zur Rückkehrpflicht und weitere Anforderungen an den gebündelten Bedarfsverkehr in Bezug auf die Festsetzung von Bündelungsquoten, Barrierefreiheit und Emissionsvorgaben regeln. Es können Regelungen getroffen werden über
 1. die Pflicht zur unverzüglichen Rückkehr zum Betriebssitz oder zu einem anderen Abstellort,
 2. die Anforderungen an den Abstellort,
 3. eine zu erreichende Bündelungsquote außerhalb des Stadt- und Vorortverkehrs,

4. Vorgaben zur Barrierefreiheit sowie
 5. Emissionsstandards von Fahrzeugen und den Einsatz lokal emissionsfreier Fahrzeuge.
- Die Genehmigungsbehörde kann darüber hinaus Vorgaben zu Sozialstandards, wie zum Beispiel Regelungen zu Arbeitszeiten, Entlohnung und Pausen, im gebündelten Bedarfsverkehr festlegen.

Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem PBefG

1. Fachliche Eignung des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V. mit §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung
Die fachliche Eignung wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie – und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen.
(Für das Antragsverfahren für den gebündelten Bedarfsverkehr mit PKW ist die Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr nach Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vor der Industrie- und Handelskammer notwendig.)

Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft die fachliche Eignung nachweisen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 (Belegart O) und dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen und werden direkt an die Behörde an folgende Anschrift gesandt:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV D 21 – Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin – Verwendungszweck: Konzession PBefG

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlage 2) auszufüllen und einzureichen. [Download siehe Anlagen]

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von 2.250 € für das 1. Fahrzeug; und für jedes weitere Fahrzeug 1.250 €.

Die Eintragungen sind z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.

4. Gründungskalkulation und Ertrags- und Kostenvorschau

Bei einem Unternehmen zur Personenbeförderung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen (§ 2 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr). Dem Antrag ist eine Gründungskalkulation mit Nachweis der verfügbaren Mittel für die erforderlichen Startinvestitionen und eine Ertrags- und Kostenvorschau für den erwarteten laufenden Betrieb beizufügen. Diese sollte aufzeigen, dass ausreichend Umsätze und Einkünfte zu erwarten sind, um die variablen und fixen Kosten (vor allem die Personal-, Fahrzeug-, Betriebssitz- und Vermittlungskosten) zu decken und dass ein Angreifen des Eigenkapitals oder sogar eine Überschuldung ausgeschlossen ist.

5. Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit

Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von dem / den Geschäftsführer/n die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

BG Verkehr
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Voranmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0

Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform>

6. Antragstellung durch Gesellschaften

Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.

(Bei juristischen Personen ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlage 2) auszufüllen und einzureichen.

7. Betriebssitz

Der Betriebssitz muss sich im Land Berlin befinden. Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs unterliegen ähnlich wie auch Mietwagen der Rückkehrpflicht. Nach Ausführung der Beförderungsaufträge müssen die Fahrzeuge unverzüglich zum Betriebssitz oder zu einem anderen geeigneten Abstellort zurückkehren, es sei denn, die Fahrer haben vor oder während der Fahrt neue Beförderungsaufträge erhalten.

Die Beförderungsaufträge sind am Betriebssitz zu dokumentieren und aufzubewahren. Bei Nutzung elektronischer Systeme muss am Betriebssitz ein Rechner installiert sein, über den die Aufträge abgewickelt und dokumentiert werden.

8. Stellplätze und Pausen- / Hygieneräume

Wegen der bestehenden Rückkehrpflicht zum Betriebssitz ist bei Beantragung von mehr als einem Fahrzeug für jedes Fahrzeug ein Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes nachzuweisen. Die Stellplätze müssen vom Betriebssitz fußläufig erreichbar sein. Für das Fahrpersonal sollen u.a. Pausen- und Hygieneräume zur Verfügung gestellt werden (Arbeitsstättenverordnung). Die Betriebsräume und ggfs. die Stellplätze sind nachzuweisen durch entsprechende Miet- /Pachtverträge mit Bestätigung des Vermieters / Eigentümers zur gewerblichen Nutzung.

9. Betriebsleiter

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3-5 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) soll bei Unternehmen, in denen regelmäßig mehr als zehn Fahrzeuge verwendet werden, die Bestellung eines Betriebsleiters durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden. Der Unternehmer hat die Anordnung zu befolgen.

Antragstellung

Die Anträge können postalisch übersendet oder in die Hausbriefkästen: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin und Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin eingeworfen werden.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:

(Erstes Fahrzeug 60,00 €, jedes weitere Fahrzeug 30,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je Verantwortlichen im Unternehmen)

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca. 2 – 3 Monate. Erneuerungsanträge sollten spätestens **drei Monate** vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden.

ACHTUNG:

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.